

FICHTNER

WATER & TRANSPORTATION



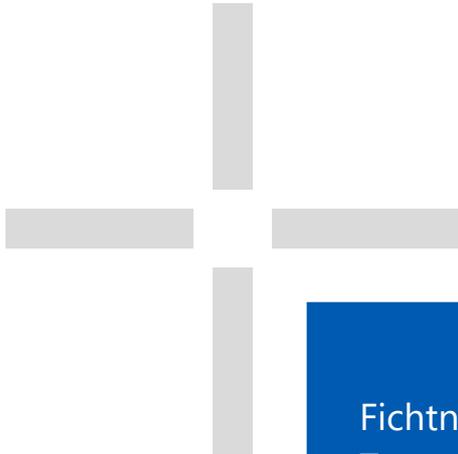
März 2023

Erläuterungsbericht zur Verkehrsberatung

Bebauungsplan „Unterer Bühl“

Stadt Furtwangen

Kontakt



Fichtner Water &
Transportation GmbH
Sarweystraße 3
70191 Stuttgart

www.fwt.fichtner.de

Standort Freiburg

+49 (761) 88505-0
freiburg@fwt.fichtner.de

Fichtner Water & Transportation GmbH
Linnéstraße 5
79110 Freiburg

Freigabevermerk

	Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Erstellt:	J. Weingärtner	Projektleitung	21.03.2023	
Geprüft / freigegeben:	F. Krentel	Qualitätssicherung	21.03.2023	

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Erstellt	Änderungsstand	Dateiname
0	16.03.2023	J. Weingärtner	-	EB6122675_230316_jwei
1	21.03.2023	J. Weingärtner	Redaktionelle Anpassung	EB6122675_230321_jwei

Disclaimer

Der Inhalt dieses Dokumentes ist ausschließlich für den Auftraggeber von Fichtner und andere vertraglich vereinbarte Empfänger bestimmt. Er darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder auszugsweise und ohne Gewähr Dritten zugänglich gemacht werden. Fichtner haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.

Inhalt

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	6
2	Ortsbesichtigung und Bestandsaufnahme	7
3	Neuordnung der Parksituation	9
3.1.1	Variante 1: Ausweisung eines temporär eingeschränkten Halteverbots	9
3.1.2	Variante 2: Parken nur für Sattelkraftfahrzeuge erlaubt	9
3.1.3	Variante 3: Entwidmung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche	10
3.1.4	Variante 4: Ausweisung eines absoluten Halteverbots und Halten mit Sondergenehmigung	10
4	Verkehrliche Empfehlung	12

Abbildungen

Abbildung 1: Markierte Stellplätze in der Hans-Thoma-Straße	8
Abbildung 2: Sperrflächenmarkierung in der Hans-Thoma-Straße	8

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Bestandssituation
Anlage 1.1	Ruhender Verkehr und Beschilderung Bestand
Anlage 1.2	Beschilderung Bestand
Anlage 1.3	Fußgängerverkehr
Anlage 1.4	Geschwindigkeiten
Anlage 2	Variantenvorschläge
Anlage 2.1	Variante 1: Temporär eingeschränktes Halteverbot
Anlage 2.2	Variante 2: Parken nur für Sattelkraftfahrzeuge
Anlage 2.3	Variante 3: Entwidmung eines Teils der öffentlichen Stellplätze
Anlage 2.4	Variante 4: Ausweisung eines absoluten Halteverbots
Anlage 3	Anlieferroute

Abkürzungen

FWT	Fichtner Water & Transportation
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Quellen

- [1] Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)
Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch §53a und §53b am 22. Dezember 2021
- [2] Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Fassung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021
- [3] Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
Fassung vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021
- [4] Bebauungsplan „Car-Sharing-Stellplatzkonzept“. Satzungsbeschluss. Stadt Freiburg. März 2015

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Bühl“, um langfristig die städtebauliche Ordnung sicherzustellen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der B 500 zwischen der Rabenstraße und der Hans-Thoma-Straße. Teile des Plangebiets sind auch im nördlichen Bereich des Eigenheimwegs gelegen.

Neben gewerblichen Nutzungen befindet sich überwiegend Wohnnutzung im Plangebiet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen neben der Erweiterung eines Steinmetzbetriebes auch weitere angrenzende Bereiche überplant, neu geordnet und/oder in ihrem Bestand gesichert werden. Für zukünftige Neubauvorhaben im Sinne der Innenentwicklung sowie für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen soll zudem eine Beurteilungsgrundlage geschaffen werden.

Gerade der Steinmetzbetrieb sorgt bereits im Bestand aufgrund der stattfindenden Lieferverkehre zu Problemen bei der Verkehrsabwicklung, da die Straßenzüge im Umfeld sehr schmal ausgebildet sind.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Bühl“ soll daher eine Verkehrsberatung zur Erschließung und Anbindung des vorhandenen Steinmetzbetriebes durchgeführt werden.

2 Ortsbesichtigung und Bestandsaufnahme

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 28.09.2022 wurden das Plangebiet und das angrenzende Umfeld hinsichtlich der verkehrlichen Randbedingungen aufgenommen, was für eine erste fachliche Einschätzung dienen soll. Neben den Zugänglichkeiten für den Kfz-Verkehr wurden unter anderem auch die Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer berücksichtigt.

Die Situation im näheren Umfeld des Steinmetzbetriebes "Johannes Renner" ist geprägt durch eine überwiegende Wohnnutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Die Anlieferung des Steinmetzbetriebes erfolgt derzeit täglich durch etwa 10 Sprinter bzw. Lkw mit 7,5t Gesamtgewicht, nach der Erweiterung wird sich diese Anzahl auf etwa 15 erhöhen. Diese können nach eigenen Aussagen im Hof des Betriebes halten und be- bzw. entladen werden. Dies soll auch künftig so erfolgen. Zusätzlich erfolgt ca. 2-mal im Monat eine Anlieferung durch Lastzüge (Lkw mit Auflieger), welche deutlich länger sind und daher nicht in die Einfahrt kommen. Diese müssen sich dann entlang der eingezeichneten Parkstände in der Hans-Thoma-Straße aufstellen. Sofern hier jedoch Fahrzeuge stehen, da diese öffentlich für jeden zugänglich sind, kommt es zu einem Konflikt, dass die Sattelzüge auf der Fahrbahn halten müssen und somit keine Fahrzeuge mehr vorbeifahren können. An der Anzahl der Sattelzüge wird sich nach der Erweiterung nichts ändern.

Die Fahrbahnbreite in der Hans-Thoma-Straße beträgt ca. 5,80 m. Für den Fußgängerverkehr steht entlang der Straße auf der Südseite ein Gehweg mit einer Breite von ca. 1,80 m zur Verfügung. Für den ruhenden Verkehr stehen entlang der Straße auf der Fahrbahn eingezeichnete Parkflächen zur Verfügung. Die abmarkierten Parkstände auf der Fahrbahn ragen etwa 50 cm auf den Gehweg, sodass die Breite des Gehweges im Verlauf der Hans-Thoma-Straße variiert (siehe Abbildung 1).

Eine verkehrsrechtliche Beschilderung entlang der Straße ist nicht vorhanden. Eine Besonderheit stellt jedoch die Situation in den Wintermonaten dar, in der die Hans-Thoma-Straße nur als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden befahrbar ist.

In der südlich angrenzenden Hansjakobstraße besteht in Richtung Friedhof beidseitig ein eingeschränktes Halteverbot sowie auf der Südseite ab Höhe Gartenstraße ein absolutes Halteverbot.

Das Parken vor allem im Kreuzungsbereich wird im südlichen Bereich der Hans-Thoma-Straße sowie der Bühlhofstraße und im westlichen Bereich der Rabenstraße durch eine auf der Fahrbahn markierte Sperrfläche geregelt (siehe Abbildung 2).

Die Hans-Thoma-Straße sowie die umliegenden Wohnstraßen befinden sich in einer Tempo 30 Zone.



Abbildung 1: Markierte Stellplätze in der Hans-Thoma-Straße



Abbildung 2: Sperrflächenmarkierung in der Hans-Thoma-Straße

3 Neuordnung der Parksituation

Parken im öffentlichen Straßenraum gehört zum Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen ist in § 13 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg [1] zugesichert. Danach gilt, dass Parken überall dort gestattet ist, wo es nicht ausdrücklich verboten ist. Die Einschränkungen der Nutzung öffentlicher Straßen zum Parken sind in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) [2] formuliert. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) [3] tätigt Aussagen zu den im Straßenraum verkehrenden Fahrzeugen.

Parken im Sinne des § 12 StVO [2] meint allgemein das Verlassen des Fahrzeugs oder das Halten von länger als drei Minuten.

Grundsätzlich ist Halten und Parken überall am rechten Fahrbahnrand erlaubt, solange der übrige Verkehr nicht „geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird“ (§ 1 Abs. 2, § 12 Abs. 4 StVO [2]).

Ein Entzug des öffentlichen Parkraums und ausschließliche Bereitstellung für Ladevorgänge von Gewerbebetrieben ist aufgrund des Gemeingebrauchs von Straßenraum nach StVO explizit nicht vorgesehen bzw. möglich. Eine Beschilderung z.B. als „Ladezone“ ist daher nicht mit der StVO vereinbar.

3.1.1 Variante 1: Ausweisung eines temporär eingeschränkten Halteverbots

Eine mögliche Maßnahme zur Unterstützung der Anlieferung der Sattelzüge für den Steinmetzbetrieb in der Hans-Thoma-Straße, wäre die Ausweisung eines eingeschränkten Halteverbots nach Zeichen 286 StVO mit dem Zusatzzeichen 1042-31 „werktags zwischen 7 - 10 Uhr“ (Zeitraum der Uhrzeit kann angepasst werden). Dieses Halteverbot soll auf Höhe der Hausnummer 1 und 3 (siehe Anlage 2.1) eingerichtet werden. Die Ausweisung nach Zeichen 286 StVO ermöglicht das Halten bis zu drei Minuten für alle Fahrzeuge. Gleichzeitig wird das Be- und Entladen einschließlich Nebenvorrichtungen erlaubt. Dies beschreibt Tätigkeiten die aufgrund der notwendigen Zugehörigkeit zum Be- und Entladen als Bestandteil des Haltens erscheinen. Die Dauer der Nebenvorrichtungen darf laut StVO § 12 15-20 Minuten nicht übersteigen. Andererseits ist das Be- und Entladen zeitlich nicht beschränkt, sofern es ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt wird (§ 12 StVO [2]).

Dies ermöglicht, dass im gewählten Zeitraum nach Zusatzzeichen 1042-31 im Bereich des eingeschränkten Halteverbots keine Fahrzeuge Parken dürfen und sich die Sattelzüge zum Be- und Entladen dort aufstellen können. Es kann jedoch vorkommen, dass dort andere Fahrzeuge bis zu drei Minuten Halten bzw. Be- und Entladen. In diesem Fall müsste der anliefernde Sattelzug warten, bis die Be- und Entladevorgänge in der eingeschränkten Halteverbotszone beendet sind. Ggf. müsste die Einhaltung dieser Regelung durch den Gemeindevollzugsdienst überwacht werden.

Gleichzeitig kann es auch vorkommen, dass diese Regelung auf der Fläche durch z. B. ein Umzugsunternehmen ebenfalls zum Be- und Entladen genutzt wird, wodurch die Fläche ebenfalls länger als drei Minuten blockiert wird.

3.1.2 Variante 2: Parken nur für Sattelkraftfahrzeuge erlaubt

Eine weitere Überlegung ist die Ausweisung eines Parkplatzes nach Zeichen 314 StVO, welcher durch eine entsprechendes Zusatzzeichen 1048-15 StVO nur durch Sattelkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen mit

Anhänger genutzt werden darf (siehe Anlage 2.2). Dadurch würde der öffentliche Parkraum für Anwohner dauerhaft entzogen werden und konterkariert damit mit der Allgemeingebrauchsnutzung von Parken im öffentlichen Raum. Aus diesem Grund ist die rechtliche Umsetzung fraglich und müsste mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt werden. Ggf. müsste auch hier die Einhaltung dieser Regelung durch den Gemeindevollzugsdienst überwacht werden.

3.1.3 Variante 3: Entwidmung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Bühl“ kann eine Gemeinde bzw. Stadt die öffentlichen Stellplätze als öffentliche Verkehrsfläche entwidmen und neu zuordnen bspw. als Privatfläche für den Steinmetzbetrieb (siehe Anlage 2.3). Hier wäre die Überlegung die Fläche, welche als Aufstellfläche für die Anlieferung der Sattelkraftfahrzeuge dienen soll, dem Steinmetzbetrieb zu verkaufen bzw. zu vermieten. Ein ähnliches Konzept hierzu verfolgte die Stadt Freiburg, wodurch mithilfe eines Bebauungsplans öffentliche Stellplätze entwidmet und zu Gunsten von Car-Sharing-Unternehmen zugewiesen werden [4].

Sofern diese Regelung umgesetzt wird, würde die Verkehrsfläche in diesem Fall dem Steinmetzbetrieb zugewiesen und könnte damit durchgehend nicht mehr durch den Allgemeingebrauch genutzt werden. Damit sich diese Fläche, in diesem Fall die Privatfläche des Steinmetzbetriebes, vom übrigen Verkehrsraum abhebt und den übrigen Verkehrsteilnehmern verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht um öffentliche Stellplätze handelt, würde es sich anbieten, zusätzlich zur Beschilderung diese Fläche farblich abzumarkieren. Ggf. müsste die Einhaltung dieser Regelung durch den Gemeindevollzugsdienst überwacht werden. Auch hier bedarf es einer Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde.

3.1.4 Variante 4: Ausweisung eines absoluten Halteverbots und Halten mit Sondergenehmigung

Um die Situation der Anlieferung des Steinmetzbetriebes zu verbessern ist eine weitere Überlegung die Ausweisung eines absoluten Halteverbots in dem Bereich, welcher als Aufstellfläche für die Sattelkraftfahrzeuge dienen soll (siehe Anlage 2.4). Auch bei dieser Regelung könnte dieser Abschnitt der Verkehrsfläche durchgehend nicht mehr für den Allgemeingebrauch genutzt werden. Um dennoch die Anlieferung der Sattelkraftfahrzeuge zu ermöglichen ist die Überlegung, für die Dauer der Anlieferung eine entsprechende Sondergenehmigung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen, welche für den Vorgang des Be- und Entladens sichtbar an der Frontscheibe platziert werden muss. Diese Sondergenehmigung einzuholen könnte durch den Steinmetzbetrieb erfolgen und müsste dann, am Tag der Anlieferung, dem Fahrer des Sattelzuges übergeben und an der Innenseite der Frontscheibe platziert werden.

Da der Abschnitt der Verkehrsfläche mit dem absoluten Halteverbot ohne eine Sondergenehmigung nicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern genutzt werden darf, müsste die Einhaltung dieser Regelung ggf. durch den Gemeindevollzugsdienst überwacht werden.

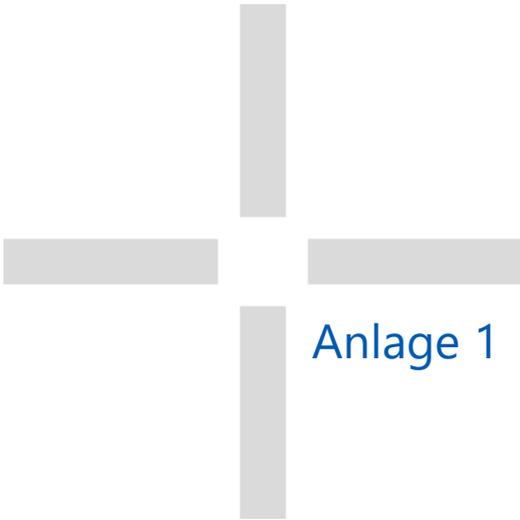
Eine Route der Sattelzüge für die Anlieferung des Steinmetzbetriebes in der Hans-Thoma-Straße kann der Anlage 3 entnommen werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Anlieferung von Norden kommend erfolgt, da das Parken nur in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand erlaubt ist. Gleichzeitig wird Hans-Thoma-Straße in den Wintermonaten als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden ausgewiesen, weshalb eine Anlieferung hier nur aus Richtung Norden erfolgen kann.

Hierbei gilt es zu klären, wie die Schneeräumung im Winter in der Hans-Thoma-Straße abläuft bzw. wo der Schnee, welcher von der Straße geräumt wird, hinkommt. Dieser wird vermutlich vom Winterdienst auf die straßenbegleitenden Stellplätze geräumt. Dabei würde somit auch die für den Sattelzug vorgesehene Aufstellfläche mit Schnee bedeckt und somit nicht mehr für den Be- und Entladevorgang nutzbar sein. Da im Fall der Variante 3 die Verkehrsfläche dem Steinmetzbetrieb gewidmet wird, müsste dieser selbst dafür sorgen, dass die Aufstellfläche vom Schnee befreit wird.

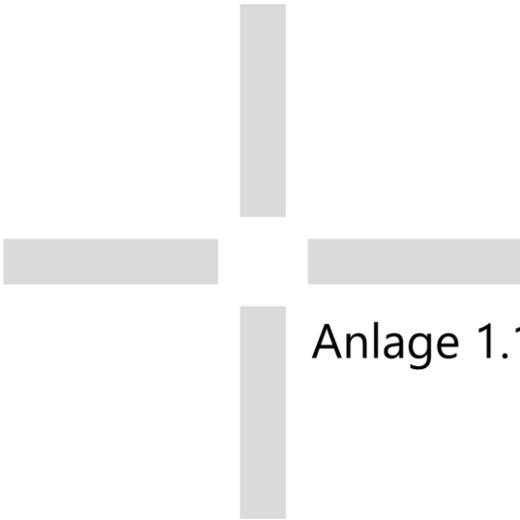
4 Verkehrliche Empfehlung

Von den hier vorgeschlagenen Varianten zur Verbesserung der Situation während der Anlieferung an den Steinmetzbetrieb wird aus verkehrlicher Sicht die Variante 1: Ausweisung eines temporär eingeschränkten Halteverbots empfohlen. Hauptgrund dieser Vorzugsvariante ist die wechselseitige Nutzbarkeit der straßenbegleitenden Parkstände. Lediglich für einen gewissen Zeitraum an Werktagen gilt hier ein eingeschränktes Halteverbot, was den Sattelzügen das Parken für den Be- und Entladevorgang ermöglicht. Dieser muss sich jedoch darauf einstellen, dass die ausgewiesene Fläche auch durch Ladevorgänge von anderen Personen besetzt ist und muss ggf. warten. Da die meisten Vorgänge des Be- und Entladens durch Sprinter im Hof des Steinmetzbetriebes stattfinden und nur selten (ca. 2-mal im Monat) die Sattelzüge für die Anlieferung kommen ist hier kaum mit Beeinträchtigungen im Straßenraum zu rechnen, auch in den Wintermonaten während der Einbahnstraßenregelung in der Hans-Thoma-Straße.

Die anderen untersuchten Varianten stellen zwar auch eine mögliche Lösung zur Verbesserung der Situation für die Anlieferung dar, jedoch wird hier bei allen Varianten der öffentliche Parkraum dauerhaft für den Allgemeingebrauch entzogen. Auch die Einhaltung dieser Regelungen ist fraglich und mit einem erhöhten Kontrollaufwand verbunden.

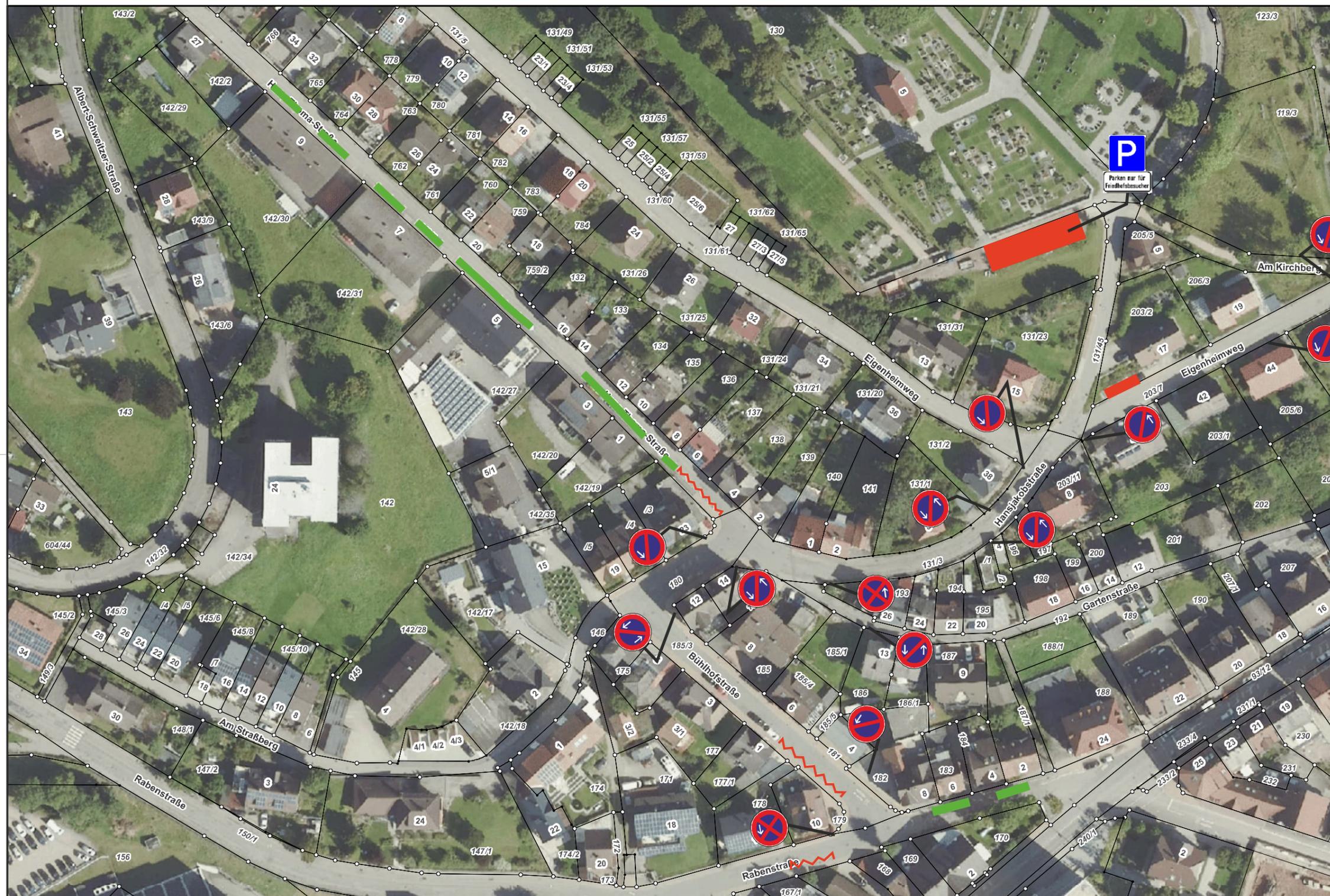


Anlage 1 Übersicht
Bestandssituation



Anlage 1.1

Ruhender Verkehr und Beschilderung Bestand



Legende

- Parkstände auf der Fahrbahn
- Parkstände abseits der Fahrbahn
- ⊘ Bodenmarkierung



Auftraggeber:

Stadt Furtwangen
im Schwarzwald

Projektbez.:

Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“

Planbez.:

Ruhender Verkehr und
Beschilderung Bestand

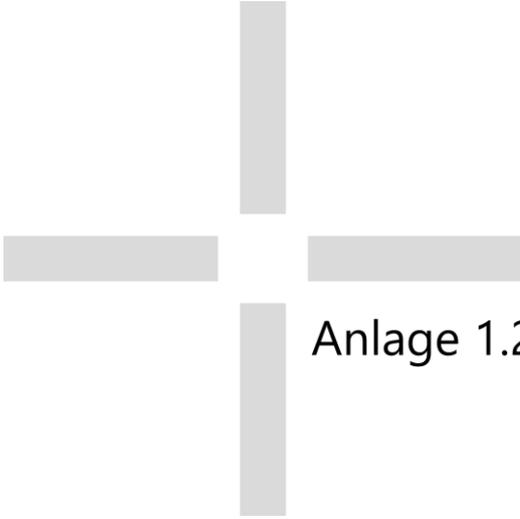
Proj.-Nr.: 612-2675

Anlage

Datum: 03/2023

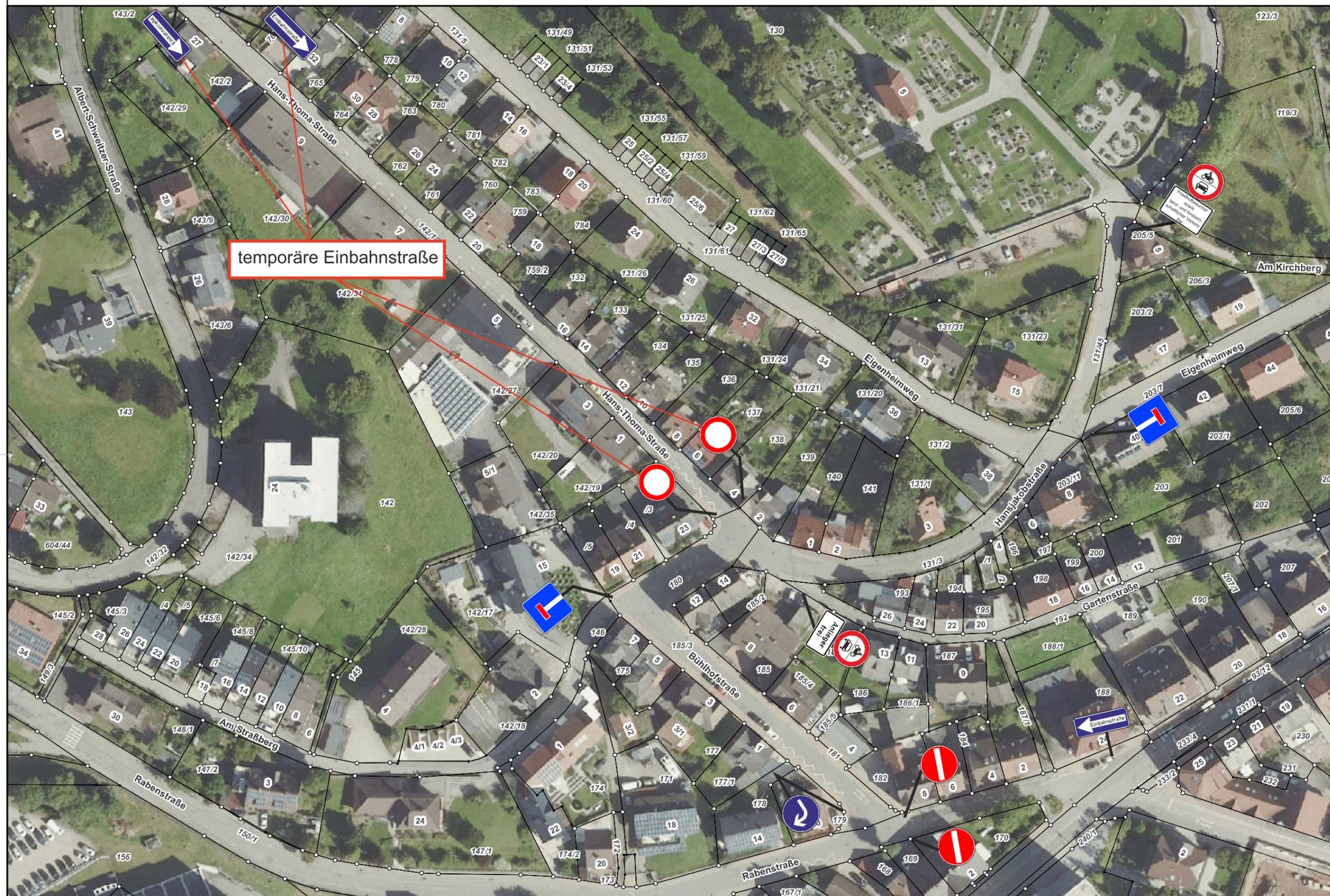
Maßstab:

1.1



Anlage 1.2 Beschilderung Bestand

Legende

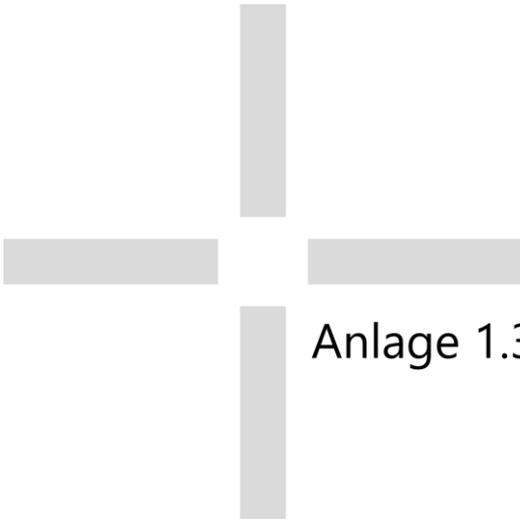


Auftraggeber:
**Stadt Furtwangen
im Schwarzwald**

Projektbez.:
**Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“**

Planbez.:
Beschilderung Bestand

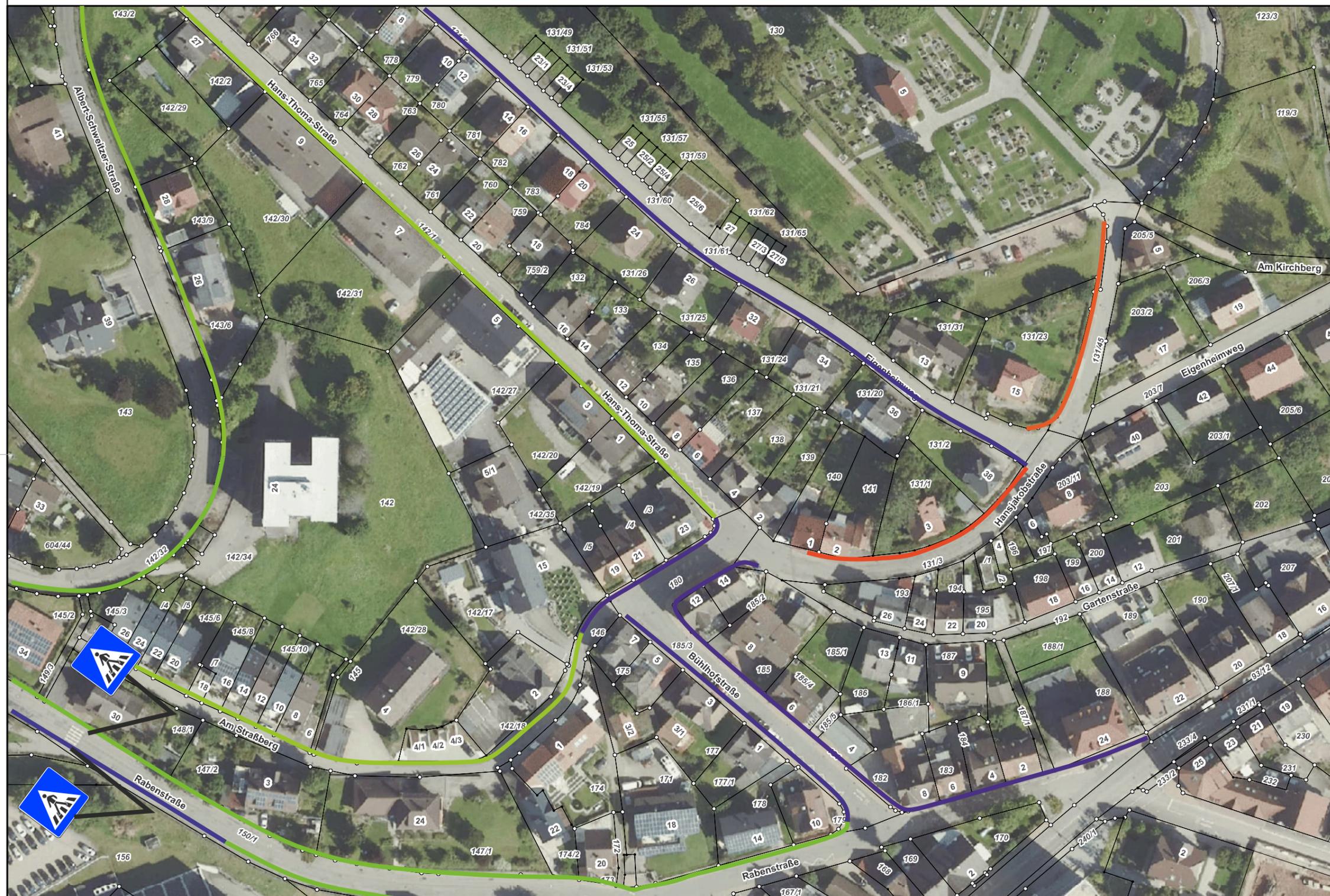
Proj.-Nr.:	612-2675	Anlage 1.2
Datum:	03/2023	
Maßstab:		



Anlage 1.3 Fußgängerverkehr

Legende

- Gehwegbreite < 1,00m
- Gehwegbreite < 2,00m
- Gehwegbreite ≥ 2,00m



Auftraggeber:

Stadt Furtwangen
im Schwarzwald

Projektbez.:

Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“

Planbez.:

Fußgängerverkehr

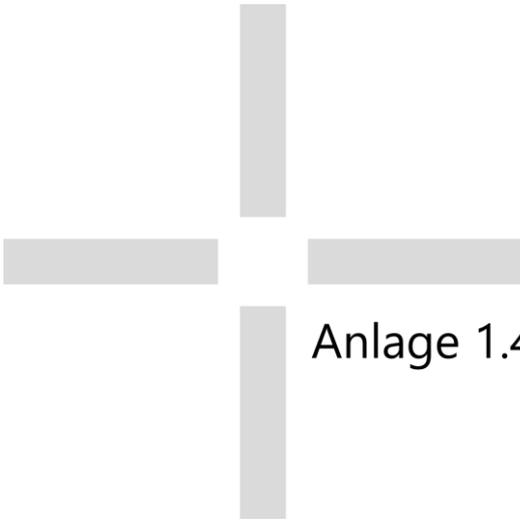
Proj.-Nr.: 612-2675

Anlage

Datum: 03/2023

Maßstab:

1.3



Anlage 1.4 Geschwindigkeiten

Legende

 50 km/h

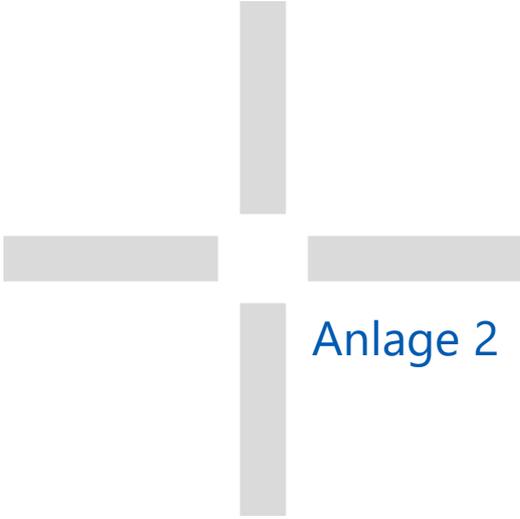


Auftraggeber:
**Stadt Furtwangen
im Schwarzwald**

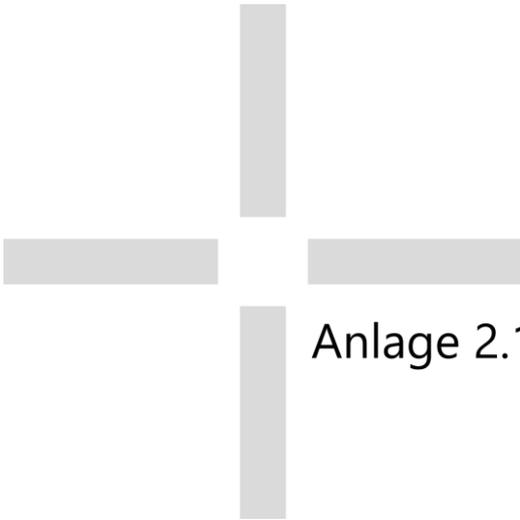
Projektbez.:
**Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“**

Planbez.:
Geschwindigkeiten

Proj.-Nr.:	612-2675	Anlage 1.4
Datum:	03/2023	
Maßstab:		



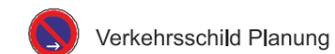
Anlage 2 Variantenvorschläge



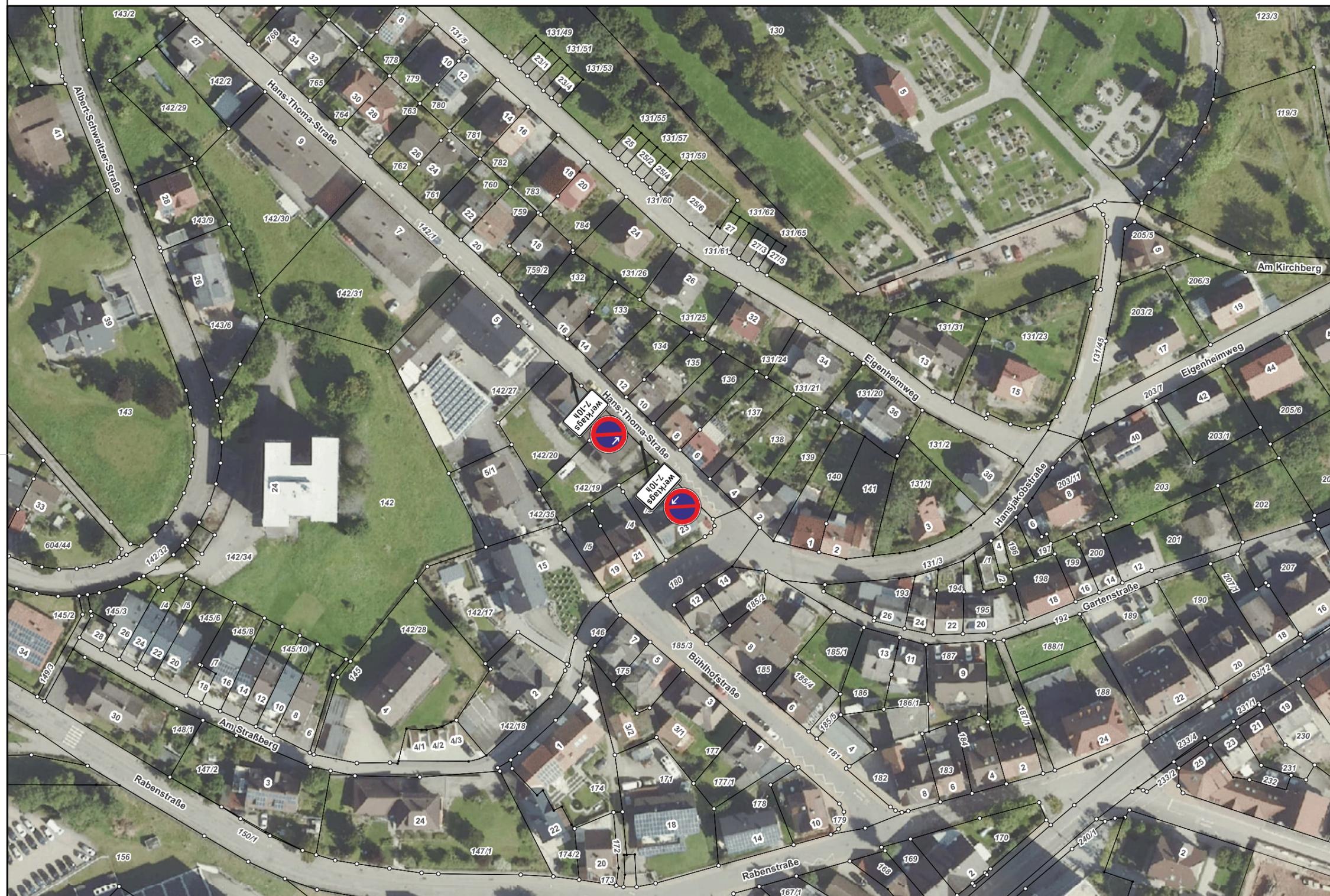
Anlage 2.1

Variante 1: Temporär
eingeschränktes
Halteverbot

Legende



Verkehrsschild Planung

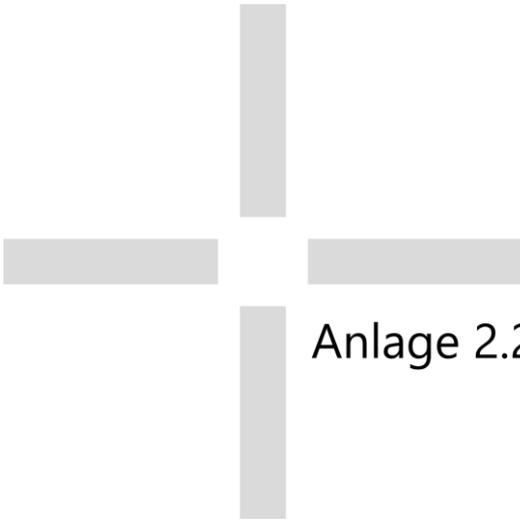


Auftraggeber:
**Stadt Furtwangen
im Schwarzwald**

Projektbez.:
**Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“**

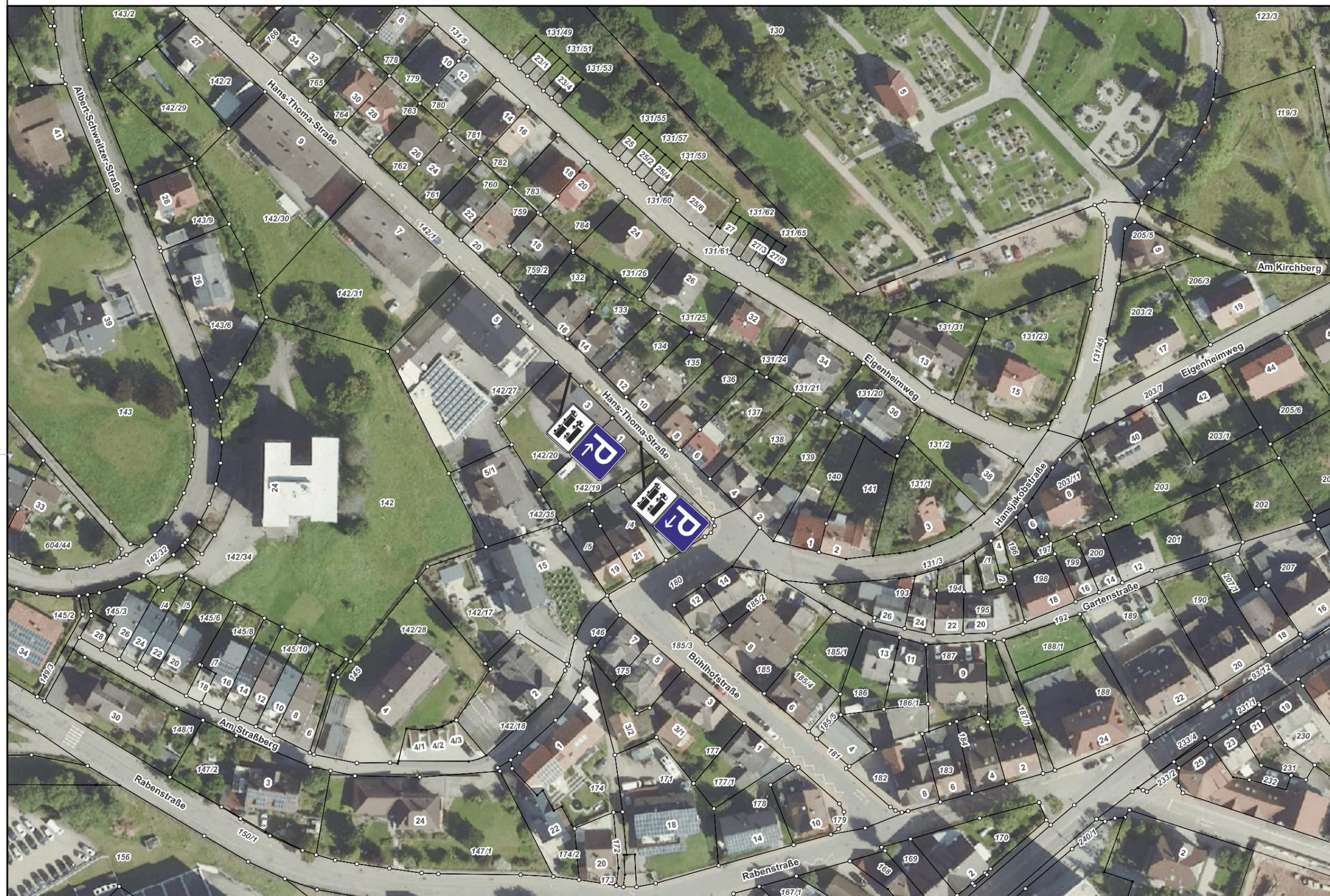
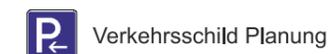
Planbez.:
**Variante 1
Temporäres Halteverbot**

Proj.-Nr.:	612-2675	Anlage 2.1
Datum:	03/2023	
Maßstab:		



Anlage 2.2 Variante 2: Parken nur
für Sattelkrafthfahrzeuge

Legende



Auftraggeber:

Stadt Furtwangen
im Schwarzwald

Projektbez.:

Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“

Planbez.:

Variante 2
Parken nur für Sattelzüge
und Lkw mit Anhänger

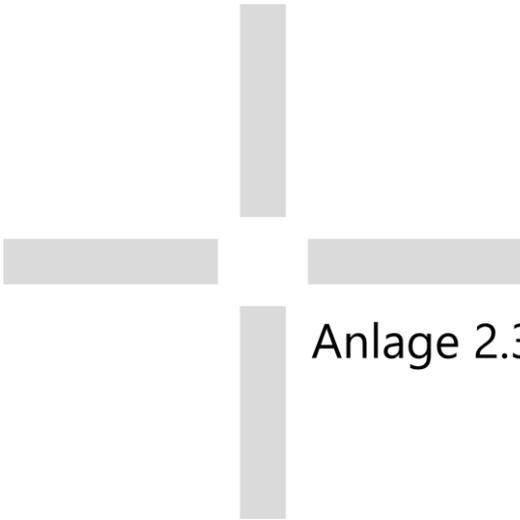
Proj.-Nr.: 612-2675

Anlage

Datum: 03/2023

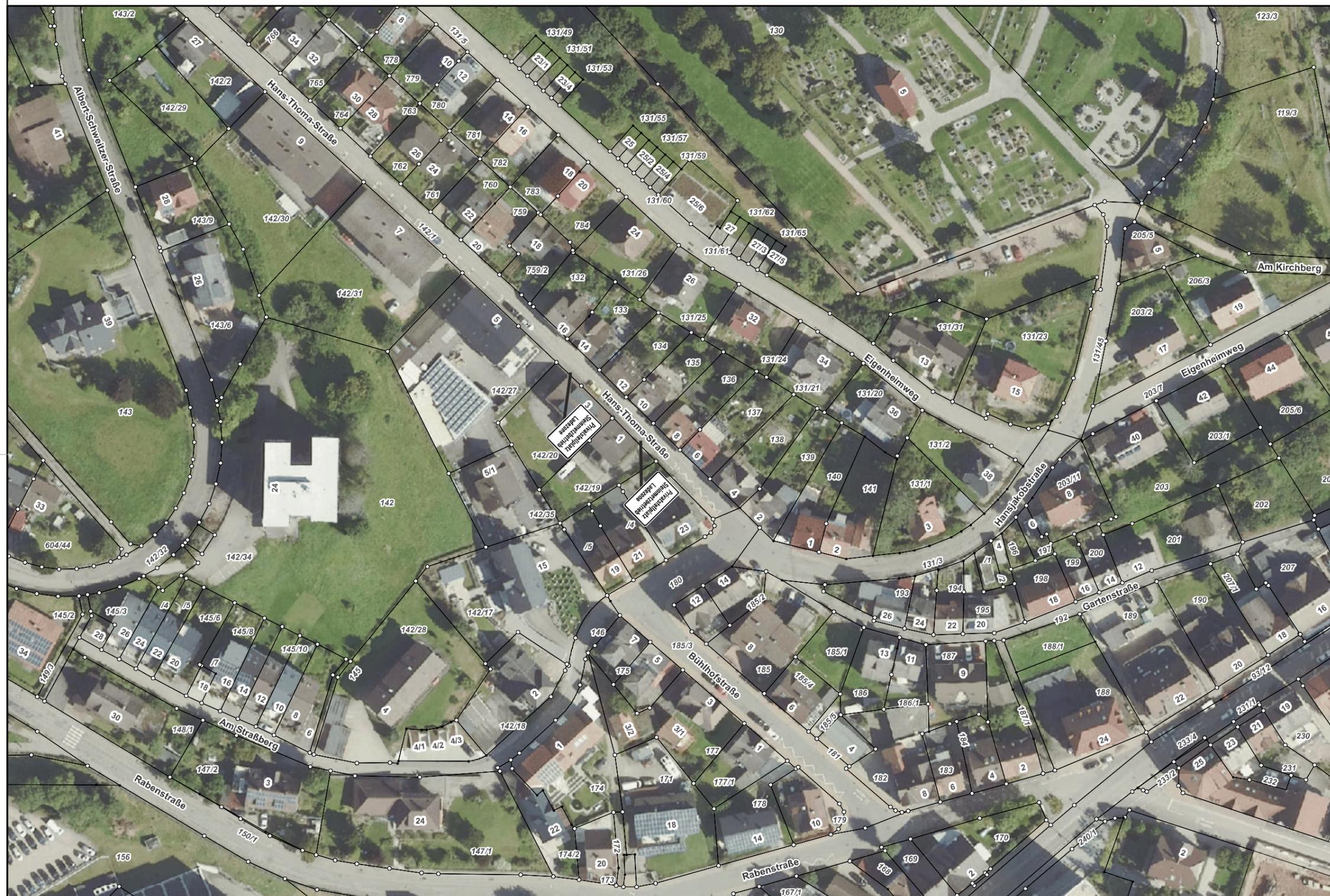
Maßstab:

2.2



Anlage 2.3

Variante 3: Entwidmung
eines Teils der
öffentlichen Stellplätze



Legende

 Verkehrsschild Planung

Auftraggeber:

Stadt Furtwangen
im Schwarzwald

Projektbez.:

Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“

Planbez.:

Variante 3
Entwicklung der öffentlichen
Verkehrsfläche

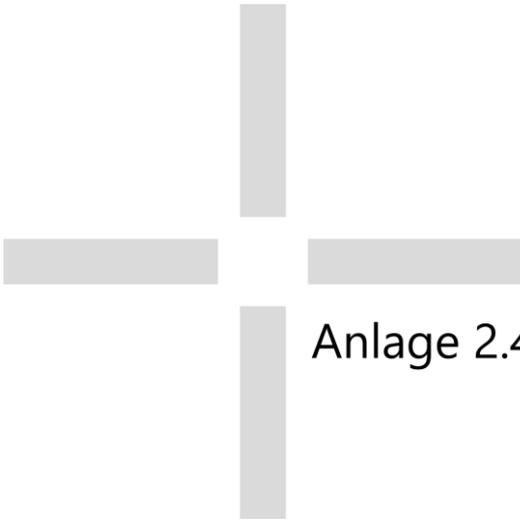
Proj.-Nr.: 612-2675

Anlage

Datum: 03/2023

2.3

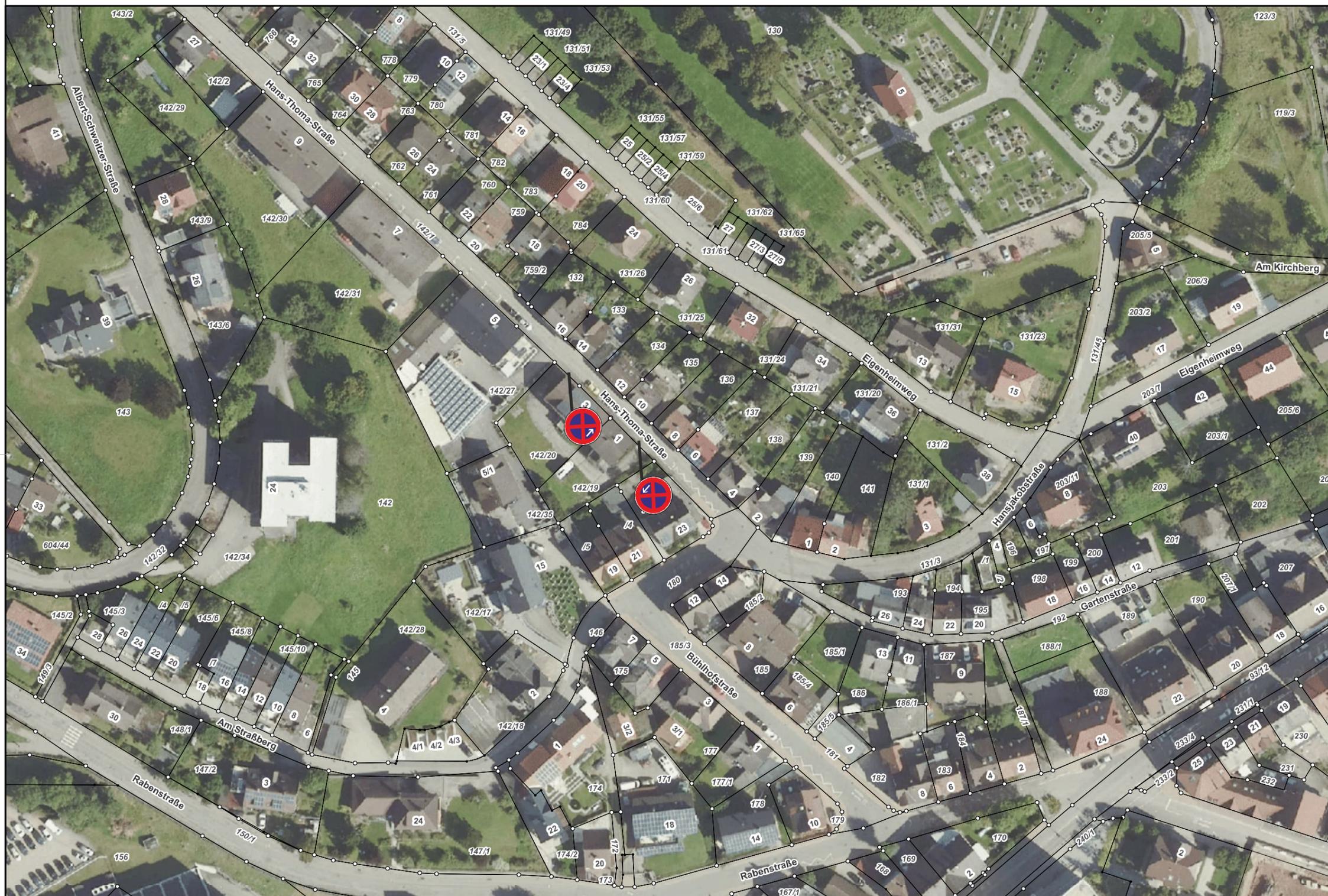
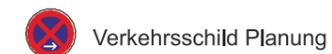
Maßstab:



Anlage 2.4

Variante 4: Ausweisung
eines absoluten
Halteverbots

Legende



Auftraggeber:

Stadt Furtwangen
im Schwarzwald

Projektbez.:

Verkehrsberatung
Bebauungsplan
„Unterer Bühl“

Planbez.:

Variante 4
Ausweisung eines
absoluten Halteverbots

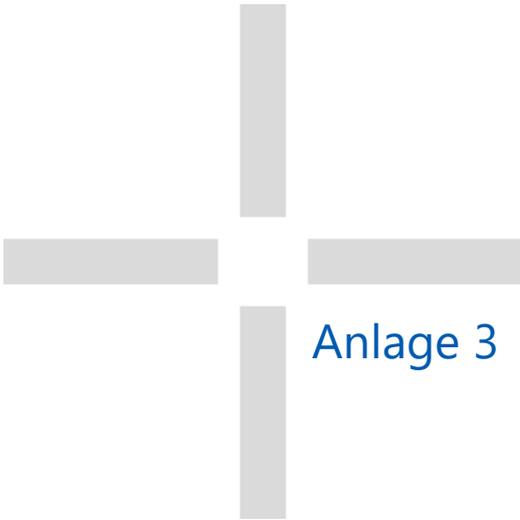
Proj.-Nr.: 612-2675

Anlage

Datum: 03/2023

Maßstab:

2.4



Anlage 3 Anlieferroute

